



Herrn Präsident des Nationalrats
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Margit Kraker
Präsidentin des Rechnungshofes

Wien, 23. März 2023
GZ 2023-0.077.135

Parlamentarische Anfrage 13761/J–NR/2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat, Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen, haben am 26. Jänner 2023 unter der Nr. 13761/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet, die ich mir erlaube, wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 91a GOG–NR unterliegen dem Fragerecht von Abgeordneten des Nationalrates „Gegenstände des Wirkungsbereichs des Präsidenten/der Präsidentin des Rechnungshofes, soweit die Haushaltsführung im Sinne des Bundehaushaltsgesetzes, die Diensthoheit im Sinne des Art. 125 Abs. 3 B–VG und die Organisation des Rechnungshofes im Sinne des § 26 Abs. 2 Rechnungshofgesetz betreffen“. Die an mich gerichtete schriftliche Anfrage ist somit nicht vom parlamentarischen Fragerecht gemäß § 91a GOG–NR umfasst. Für vertiefende Ausführungen bezüglich des Interpellationsrechts gegenüber dem Rechnungshof verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 14300/J.

Seinen Aufgaben nach dem Parteiengesetz kommt der Rechnungshof durch eine sorgsame Prüfung der Rechenschaftsberichte nach. Die Novelle zum Parteiengesetz räumt dem Rechnungshof mehr Prüfrechte und zusätzliche Kompetenzen im Zusammenhang mit der Einhaltung des Parteiengesetzes ein.

Zum Thema Social-Media-Accounts von öffentlichen Funktionsträgerinnen und -trägern und deren Abgrenzung zur Parteiarbeit führt der Rechnungshof derzeit – wie Ihnen bekannt ist – eine Prüfung zu Social-Media-Accounts von Mitgliedern der Bundesregierung und ausgewählten Landesregierungen durch, die sich mit der angesprochenen Thematik grundsätzlich auseinandersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Margit Kraker

